

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.62 vom 18. Mai 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.62)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.62 du 18 mai 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.62 del 18 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung der Schlichtungsbehörde vom 27. August 2021, mit welcher das erneute Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege in dem von ihm eingeleiteten Schlichtungsverfahren abgewiesen wurde. Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A\_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2017.37 vom 1. November 2017 E. 1.2). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 7. September 2021 zugestellt. Die Beschwerde vom 21. September 2021 (Poststempel) erfolgte damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Allerdings vermerkte der Beschwerdeführer auf dem Umschlag «Diese Sendung wurde am 17. September 2021 in den Briefkasten eingeworfen. Zeuge: [...]». Ob unter diesen Umständen von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgegangen werden kann, braucht nicht weiter abgeklärt zu werden, da die Beschwerde ■ wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt (vgl. E. 2) ■ ohnehin abzuweisen ist.

Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

### **E. 2**

2.1 Beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung (vgl. E. 1). Prozessleitende Verfügungen sind grundsätzlich abänderbar. Eine Abänderung kann auf Antrag einer Partei beispielsweise im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs oder von Amtes wegen durch das Gericht erfolgen (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 124 N 6). Abzuwägen ist zwischen der Rechtssicherheit und der Durchsetzung des Rechts (AGE ZB.2015.12 vom 21. Mai 2015 E. 2.3).

Der Beschwerdeführer ersuchte bei der Schlichtungsbehörde erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, nachdem diese ein entsprechendes Gesuch bereits zuvor abgewiesen hatte. Der Sache nach beantragte der Beschwerdeführer somit eine Wiedererwägung der Abweisung vom 16. Juni 2021. Die Wiedererwägung einer Abweisung setzt voraus, dass diese Beurteilung ursprünglich rechtlich falsch war und die

Verfügung nicht an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen wurde oder dass sich die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit offenbart hat aufgrund von neuen Beweismitteln oder Tatsachen, die beim Entscheid zwar schon vorhanden waren, aber dem Gesuchsteller noch nicht bekannt waren. Schliesslich ist eine Wiedererwägung auch dann möglich, wenn sich die ursprüngliche Beurteilung aufgrund einer nachträglichen erheblichen Veränderung als nicht mehr richtig erweist (Bühler, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar ZPO, Bern 2012, Art. 119 N 68 f.).

2.2 Der Beschwerdeführer macht mit seiner Eingabe vom 12. Juli 2021 keine solchen Gründe geltend. Weder in seiner Eingabe vom 12. Juli 2021 noch in seiner Beschwerde vom 22. September 2021 legt er dar, weshalb und inwieweit die Feststellungen der Schlichterin in ihrer Verfügung vom 16. Juni 2021 rechtlich fehlerhaft sein sollen. Er legt auch nicht dar, dass neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen würden, die ihm erst nach der Abweisung vom 16. Juni 2021 bekannt wurden und die eine abweichende neue Beurteilung rechtfertigen würden. Damit hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 12. Juli 2021 keine relevanten neuen Umstände geltend gemacht, wonach sich die ursprüngliche Beurteilung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als nicht mehr richtig erweisen würde. Folglich bleibt es bei der Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gemäss der Verfügung vom 16. Juni 2021 und erweist sich die Beschwerde vom 22. September 2021 als unbegründet.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichterin den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Mai 2021 und erneut mit Verfügung vom 2. Juni 2021 aufforderte, den Streitgegenstand näher darzulegen und Beweismittel einzureichen bzw. Beweisanträge zu stellen. Mit Eingabe vom 11. Juni 2021 reagierte der Beschwerdeführer auf diese Aufforderungen mit dem Satz: «Akte bei der Staatsanwaltschaft Basel Landschaft, Muttenz: [...]». Mit Verfügung vom 21. Juli 2021 forderte die Schlichterin den Beschwerdeführer im Hinblick auf sein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auf, zumindest ein vollständiges und korrektes Aktenzeichen des Strafverfahrens einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer auch innert einer ihm angesetzten Nachfrist nicht nach. Die Behauptung des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, er sei seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und die angefochtene Verfügung sei unverhältnismässig und verstosse gegen Art. 5 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101), erweist sich somit als offensichtlich unzutreffend.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO werden im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zwar grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben. Die Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf das Gesuchsverfahren selbst und nicht auf das Beschwerdeverfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 und 137 III 470 E. 6). Nach der Praxis des Appellationsgerichts werden dann Gerichtskosten erhoben, wenn allein die Frage der Mittellosigkeit zu prüfen war und verneint wird. Sofern wie vorliegend das Verfahren die Beurteilung der Prozesschancen zum Gegenstand hat, wird praxismässig darauf verzichtet (AGE BE.2011.123 vom 29. Juni 2012 E. 4 mit Hinweis). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Beschwerdegegnerin sind dieser keine Kosten entstanden und ist ihr folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.